



Dies ist ein kostenloses Update zu:

Zur Besteuerung von Bordpersonal auf Schiffen und Flugzeugen im internationalen Verkehr

6. Auflage 2019

(Dieses Update steht nur für eine begrenzte Zeit zum
Download bereit – Stand 02.12.2021)¹

6. Praktische Aspekte der Veranlagung von beschränkt steuerpflichtigem Bordpersonal

Praktische Bedeutung dürften die am 01 Juli 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch das sog. Steueroasen-Abwehrgesetz bei einem Wechsel in die beschränkte Steuerpflicht bekommen. Nach dem neu geänderten § 3a des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes haben Kunden von deutschen Banken oder Finanzinstituten (natürliche Personen oder Unternehmen) eine gesetzliche (und nicht mehr nur zivilrechtliche) Verpflichtung zur Abgabe zutreffender (geänderter) Selbstauskünfte und Belge gegenüber ihrer Bank (Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum- und Ort, steuerliche Ansässigkeit²). Diese Verpflichtung enthält auch eine Verpflichtung zur Anzeige von Änderungen innerhalb von 90 Tagen etwa bei Änderungen der steuerlichen Ansässigkeit durch Wegzug oder Zuzug nach Deutschland³. Bei Nichteinhaltung trifft die Banken Meldeverpflichtungen an das Bundeszentralamt für Steuern, zudem ist die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe mit bis zu Euro 10.000 Bußgeld bewährt.⁴ Zu empfehlen ist daher Änderungen der steuerlichen Ansässigkeit dem jeweiligen Finanzinstitut anzuzeigen bzw. eine geänderte Selbstauskunft zu erteilen.

¹ Dies ist eine allgemeine Information und keine auf eine konkrete Situation ausgerichtete Beratung. Eine auf den Einzelfall ausgerichtete Beratung kommt nur durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zustande.

Die Inhalte dieser Information wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere ist zu bedenken, dass das Steuerrecht und dessen Auslegung permanenten Änderungen unterliegt und sich Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsanweisungen und Gesetzesinterpretationen zum Teil widersprechen, so dass empfohlen wird, professionelle Hilfe zur Lösung einer konkreten Situation hinzuzuziehen. Alle Rechte vorbehalten.

www.stburbahns.de

² §6 FKAustG

³ Wer einem meldenden Finanzinstitut eine Selbstauskunft erteilt hat, muss dem Finanzinstitut bei einer Änderung der Gegebenheiten die neu zutreffenden Angaben bis zum letzten Tag des maßgeblichen Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder 90 Kalendertage nach dem Eintritt der Änderung der Gegebenheiten, je nachdem, welches Datum später ist, mit einer Selbstauskunft richtig und vollständig mitteilen.

⁴ §28 FKAustG